



**GEMEINDE BEVER**

---

**AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM  
GÄSTE- UND TOURISMUSTAXENGESETZ  
(AB GTG)**

Gestützt auf Artikel 33 des Gäste- und Tourismustaxengesetzes der Gemeinde Bever vom 29. Juni 2017 (Regierungsgenehmigung vom 26. September 2017 RB 833) erlässt der Gemeindevorstand nachfolgende

## **Ausführungsbestimmungen zum Gäste- und Tourismustaxengesetz (AB GTG)**

### **Artikel 1 Vollzug**

Der Vollzug des Gäste- und Tourismustaxengesetzes, namentlich der Einzug, die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Gäste- und Tourismustaxengelder werden von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.

### **Artikel 2 Meldewesen**

Der Beherberger sorgt dafür, dass die gemäss kantonaler Gesetzgebung sowie gemäss Gäste- und Tourismustaxengesetz auszufüllenden Meldungen nach Ankunft des Gastes in geeigneter Art und Weise erfolgen (Buchungssystem/Meldeliste in der Wohnung o.ä.). Das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Formular ist der Gemeindeverwaltung bis zum 10. des folgenden Monats abzugeben, oder per A-Post oder Email zu übermitteln. Anstelle des Formulars kann auch das HESTA-Formular übermittelt werden.

### **Artikel 3 Formularwesen**

Beherberger haben das erforderliche Formular für die Meldung der monatlichen Logiernächte bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen. Alle Formulare sind wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und der Gemeindeverwaltung einzureichen.

### **Artikel 4 Rechnungsstellung**

#### **Gästetaxen/Verkehrstaxen mit Bemessung nach Logiernacht**

Die Gemeindeverwaltung stellt allen Beherbergern aufgrund der Meldeformulare saisonal die Verkehrstaxen in Rechnung. Beherbergern, welche nach effektiven Logiernächten abrechnen, werden diese ebenfalls saisonal in Rechnung gestellt.

#### **Pauschalen**

Die obligatorische Pauschale für nicht vermietete Wohnungen und die freiwillig gewählte Pauschale für die Vermietung der Wohnung sowie die Verkehrsabgabe zur Förderung des öffentlichen Verkehrs werden per Mitte Kalenderjahr fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

## **Artikel 5 Obligatorische Pauschale**

Die obligatorische Jahrespauschale gemäss Artikel 11 GTG (nicht vermietete Wohnungen) wird für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt ein Geschäftsjahr der Gemeinde Bever, dieses beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.

Wer nicht während eines ganzen Jahres der obligatorischen Jahrespauschale unterliegt, hat eine solche pro rata zu entrichten. Die obligatorische Jahrespauschale wird gegenüber den Pflichtigen in der Regel im Juni für das laufende Jahr verfügt. Die Abgabe wird mit Zustellung der Verfügung fällig und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Gesuche um Reduktion oder Rückerstattung der obligatorischen Jahrespauschale sind vor Ablauf der Rechtsmittelfrist der entsprechenden Verfügungen unter Beilage aller erforderlichen Belege schriftlich der Gemeindeverwaltung einzureichen.

## **Artikel 6 freiwillige Pauschale**

Beherberger von Ferienwohnungen können gemäss Artikel 10b) GTG eine pauschale Abrechnung für die Ferienwohnung vereinbaren. Bis 1. Januar des betreffenden Jahres ist jeweils die gewählte Abrechnungsvariante der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Diese gilt für das ganze Kalenderjahr.

Gästetaxenpflichtigen Eigentümern, Nutzniessern und Dauermietern von Ferienwohnungen mit einer obligatorischen Jahrespauschale, welche diese auch vermieten, werden gemäss Artikel 10 Absatz b) Punkt F die erzielten Logiernächte an die freiwillige Pauschale angerechnet, Differenzen zu Gunsten des Pflichtigen werden nicht ausbezahlt.

## **Artikel 7 Gästetaxenfrei / Befreiungsgesuche**

Gästetaxenfrei sind Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr (Tag an dem ein Kind 13 Jahre alt wird).

Gesuche um volle oder teilweise Befreiung von der Gästetaxe sind mindestens einen Monat vor dem Aufenthalt der betreffenden Personen oder Personengruppen in der Gemeinde schriftlich der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Gemeindeverwaltung leitet das Gesuch mit zustimmendem oder ablehnendem Antrag an den Gemeindevorstand weiter.

## **Artikel 8 Gästetaxenpauschale (freiwillig)**

Den abgabepflichtigen Betrieben wird ein Meldeformular für die freiwillige Gästetaxen-Jahrespauschale gemäss Artikel 10b) respektive für die Tourismustaxen gemäss Artikel 14 b) zugestellt.

Die Jahrespauschalen für die freiwillige Gästetaxenpauschale und die Tourismustaxen werden per Mitte Kalenderjahr fällig und sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Als Bemessungsgrundlage gelten die Zahlen des vorangegangenen Jahres.

## Artikel 9 Tourismustaxen

Die Jahrespauschalen für Tourismustaxen werden per Mitte Kalenderjahr fällig und sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Als Bemessungsgrundlage gelten die Zahlen des vorangegangenen Jahres. Die Betriebe werden durch die Zustellung eines Formulars aufgefordert, die entsprechenden Angaben zu melden.

## Artikel 10 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Genehmigt vom Gemeindevorstand am 30. November 2017.

Bever, 13. Dezember 2017

**Gemeindevorstand Bever**

Der Präsident: Der Gemeindeverwalter:

F. Guidon

R. Roffler

